

Information zur Datenkommunikation beim Einsatz von intelligenten Messsystemen gem. § 54 MsbG

gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032 seit dem 1. Dezember 2019

Stadtwerke



Zwiesel

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektr. Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	von	an		bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.00 kWh/a			
1	MSB	LF	monatlich	X	X	X	Verbrauchsinformation §40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: HT-Zählerstand und NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand	
	LF	LV							

2	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/-ausbau/	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr
			übernahme oder Änderung Parametrierung						oder dem Datum Geräteein-/-ausbau/-übernahme /Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB/LF	einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder-übernahme oder Änderung Parametrierung		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein - / -ausbau/ -übernahme / Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB/LF	monatlich	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT -Zählerstand, den NT -Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	werktätlich		X	X	X	Bilanzierung	1/4 h Lastgang
6	MSB	LF	werktätlich		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	1/4 h Lastgang
7	MSB	NB/LF	monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT -Zählerstand, den NT -Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand

8	MSB	Anlagenbetreiber	monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall*/**				X	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeiseleistung

Erläuterungen

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden